

RS Vwgh 1997/6/26 97/16/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/16/0167

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/10/05 94/03/0236 1

Stammrechtssatz

Daß ein Rechtsanwalt einen fehlerhaften Vermerk betreffend die Anzahl der Ausfertigungen eines Schriftsatzes - mag es sich auch um einen Tippfehler handeln - anlässlich der Unterfertigung des Schriftsatzes nicht wahrnimmt, bildet ein den Grad des minderen Versehens übersteigendes Verschulden, das zufolge § 46 Abs 1 VwGG der Bewilligung der Wiedereinsetzung entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160166.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>